

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Frau Simone Momm  
Postfach 32 20  
55022 Mainz

**Michael Neues**  
Leiter der Geschäftsstelle  
T +49 30 398872470  
info@bestattungsbedarf.com

Bad Honnef, 23. Januar 2025

Aktenzeichen: 318-0003#2024/0003-1501 15216

## **Stellungnahme des Bundesverbands Bestattungsbedarf e.V. zum:**

### **Referentenentwurf des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz** Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Frau Momm,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einreichen zu können. Der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. ist die Interessenvertretung der Partner des Bestattungsgewerbes in Deutschland. Er vertritt die wirtschaftlichen, politischen und technischen Interessen der Unternehmen des Bestattungsbedarfes. Zu seinen Mitgliedern gehören Krematorien, die Anbieter von Särgen, Urnen, Bestattungswäsche, Trauerdruck, Gedenkartikeln, Finanzdienstleistungen und vielen anderen Produkten und Dienstleistungen rund um eine lebendige Abschiedskultur.

Unser Verband unterstützt Ihre Bestrebungen, eine die gesellschaftlichen Veränderungen reflektierende Bestattungsgesetzgebung zu realisieren. Gerne melden wir Ihnen zurück, dass der Referentenentwurf ein modernes und die Zeit treffender Gesetzentwurf ist, der die aktuellen Bedürfnisse der Angehörigen aufgreift und das bestehende Gesetz sinnvoll erweitert. Es sind einige Punkte enthalten, die aus unserer Sicht jedoch nochmals überdacht und nachgebessert werden sollten. Diese finden Sie nachfolgend.

## **Anmerkungen zu einzelnen Passagen der Gesetzesnovelle**

### **§ 4 Private Bestattungsplätze und Grabstätten in Kirchen**

#### **§ 4 Abs. 1**

Absatz 1 definiert, was unter einem privaten Bestattungsplatz zu verstehen ist. Aus unserer Sicht führen die hierin hinterlegten Ausführungen zu einer Ungleichbehandlung von Marktteilnehmern, in diesem Fall der Sarghersteller. Unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz der zulässigen Bestattungsarten schlagen wir daher die Ergänzung dieses Paragraphen um die Erdbestattung in Urne oder Sarg vor. Der 1. Absatz könnte wie nachfolgend formuliert sein:

*(1) „Private Bestattungsplätze sind Grundstücke oder Anlagen, die zur Aufnahme von Verstorbenen im Sarg oder deren Aschen bestimmt sein sollen, aber keine Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes darstellen.“*

#### **§ 4 Abs. 2**

Absatz 2 definiert unter welchen Bedingungen ein privater Bestattungsplatz angelegt werden kann. Aus unserer Sicht sollte hierbei ein 4. Punkt zwingend aufgenommen werden:

*„Private Bestattungsplätze können nur angelegt, erweitert oder wieder belegt werden, wenn*

*....*

*(4) keine Belange des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheitsschutzes, Naturschutzes sowie der bodennutzungsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.“*

#### **§ 4 Abs. 3**

Absatz 3 gibt an, dass bei Anlage eines privaten Bestattungsplatzes eine Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde zu erteilen ist. In diesem Zusammenhang regen wir an, private Bestattungsplätze in einem mit öffentlich bzw. online zugänglichen Kataster zu pflegen. In einem derartigen Kataster könnten bspw. GPS-Daten des Bestattungsplatzes, Name, Geburts- und Todesdatum für die Allgemeinheit jederzeit abrufbar sein. Ein definierter Ort der Trauer wäre auch in diesen Fällen sichergestellt. Die Kosten der Pflege eines derartigen Katasters wären anteilig auf die unter Paragraph 4 dieses Entwurfes benannten Fälle umzulegen. Darüber hinaus regen wir an, den Text neben der Ergänzung eines solchen Katasters in die folgende Form zu bringen:

*„(3) Jede Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz bedarf unbeschadet des § 11 Abs. 9 einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Private Bestattungsplätze sind in einem Kataster mit öffentlich zugänglichen GPS-Daten zu pflegen.“*

## **§ 5 Begräbniswälder**

### **§ 5 Abs. 1**

Absatz 1 definiert was unter Begräbniswäldern zu verstehen ist. Aus unserer Sicht führen die hierin hinterlegten Ausführungen zu einem Ausschluss von Marktteilnehmern, in diesem Fall der Sarghersteller. Unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz der zulässigen Bestattungsarten schlagen wir daher die Ergänzung dieses Paragraphen um die Erdbestattung im Sarg vor. Der Absatz 1 könnte in der folgenden Form formuliert sein:

*„(1) Begräbniswälder sind festgelegte Waldgrundstücke, in denen die in diesem Gesetz aufgeführten Bestattungsarten zugelassen sind.“*

## **§ 6 Ruhezeit**

### **§ 6 Abs. 5**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Ruhezeit bzw. Endbeisetzung für Urnen, Überreste oder Aschen lückenhaft geregelt ist. So greift beispielsweise die in § 6 Abs. 5 geregelte Endbeisetzungspflicht nur dann ein, wenn die Auffindung auf einem Friedhof stattgefunden hat. Hingegen fehlt es an einer entsprechenden Pflicht bei privaten Bestattungsplätzen (§ 4) ebenso wie bei Urnen, die in den häuslichen Bereich verbracht wurden (§ 11 Abs. 7). Diese unterschiedliche Behandlung lässt sich weder praktisch erklären noch rechtlich rechtfertigen. Denn der postmortale Grundrechtsschutz verlangt, allen Verstorbenen den gleichen Schutz zukommen zu lassen.

## **§ 11 Bestattung**

### **§ 11 Abs. 2 und Abs. 3**

Wir begrüßen die Ausführungen dieser beiden Absätze. Diese greifen wichtige Bedürfnisse hinterbliebener Eltern oder verantwortlicher Personen auf und räumen diesen die Möglichkeit ein, sich würdevoll vom toten geborenen oder verstorbenen Kind bzw. Fötus zu verabschieden.

### **§ 11 Abs. 4**

Die vorgeschlagene Regelung zum Umgang mit abgetrennten Körperteilen (§ 11 Abs. 4) weist zahlreiche Ungereimtheiten auf. Insoweit ist zunächst einmal festzuhalten, dass abgetrennte Körperteile in völlig

unterschiedlichen Situationen vorliegen können – zu denken ist hier insbesondere an den Umgang mit Körperspendern in anatomischen Instituten, aber ebenso an verunfallte Menschen. Bei Unfallopfern ist es rechtlich wie ethisch geboten, nach Möglichkeit den ganzen Menschen zu beerdigen. Hier bewirkt aber § 11 Abs. 4 das Gegenteil; es besteht sogar die Möglichkeit, dass ein Unfallopfer erdbestattet und beispielsweise ein abgetrennter Arm anschließend feuerbestattet wird, weil zum relevanten Entscheidungszeitpunkt keine explizite Erklärung der verstorbenen Person vorliegt. Die vorgeschlagene Regelung macht daher allenfalls bei Großschadenslagen Sinn, bei denen Körperteile unter Umständen keinen individuellen Verstorbenen mehr zugeordnet werden können, oder bei Anatomieleichen, bei denen (aus welchen Gründen auch immer) durch die beteiligten Forscher auf eine Zusammensetzung des Leichnams verzichtet wurde. Diese Beschränkung auf die genannten Fälle geht aber aus § 11 Abs. 4 nicht hervor. Wir empfehlen daher dringend, § 11 Abs.4 wie folgt neu zu fassen: „Abgetrennte Körperteile, die keiner individuellen Leiche mehr zugeordnet werden können, sind durch den zuständigen Einrichtungsträger...“.

#### **§ 11 Abs. 6 und 7**

Die vorgesehene Einführung der Ascheausstreueung auf Friedhöfen und außerhalb von Friedhöfen (§ 11 Abs. 6 und 7) bewirkt, dass in dieser Hinsicht keine Ruhezeit mehr zu beachten ist. Dies stellt § 6 Abs. 3 bei Ausstreueungen außerhalb von Friedhöfen explizit fest; tatsächlich entfällt die Ruhezeit aber auch bei Ausstreueungen auf Friedhöfen, da § 6 Abs. 1 und 2 ausdrücklich nur für „Urnengräber“ bzw. „Urnenbestattungen“ gelten, nicht aber für Aschestreuewiesen u.ä. Dieser Entfall der Ruhefrist ist aus unserer Sicht aus verschiedenen Gründen zu kritisieren: Zum einen schützt die Ruhefrist vor allem die Würde der verstorbenen Personen; hierbei kann aber nicht danach unterschieden werden, wo ein Verstorbener die letzte Ruhe gefunden hat. Zum anderen führt der vorliegende Regelungsvorschlag zu nicht beherrschbaren Folgeproblemen. So bleibt etwa ungeklärt, was mit verstreuten Aschen geschieht, wenn Friedhöfe geschlossen bzw. entwidmet werden sollen. Auch ist vollkommen offen, wie ausgestreute Asche vor Handlungen geschützt werden kann, die die Würde der verstorbenen Person verletzen könnten.

#### **§ 11 Abs. 7**

Wir begrüßen ausdrücklich die im Referentenentwurf aufgenommene Teilungsmöglichkeit der Asche einer verstorbenen Person. Hiermit wird für Trauernde, Bestattungsinstitute und unsere Mitgliedsunternehmen eine rechtsichere Möglichkeit geschaffen, Erinnerungsgegenstände, die geringe Mengen Asche enthalten und dem Gedenken an eine verstorbene Person dienen, zu erstellen, anzubieten und zu besitzen.

Der Vatikan hat sich in der Frage der Ascheteilung geöffnet und positioniert sich diesbezüglich seit Dezember 2023 deutlich liberaler. So spricht sich das Dikasterium für die Glaubenslehre des Vatikans als diesbezüglich oberste katholische Instanz, nunmehr für die Möglichkeit aus, einen „...minimalen Teil der Asche ihres Verwandten in angemessener Weise an einem Ort aufzubewahren, der für die Geschichte des Verstorbenen von Bedeutung ist.“ (Quelle: [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_dcf\\_doc\\_20231209\\_risposta-card-zuppi-ceneri\\_en.html#](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dcf_doc_20231209_risposta-card-zuppi-ceneri_en.html#)).

Auch der weltweite Dachverband der Krematorien, der ICF (International Cremation Federation), hat diesbezüglich seine Position verändert und untersagt die Ascheteilung nun nicht mehr. Der ICF spricht sich in § 7a seiner Code of Ethics nun dafür aus, dass es das Recht der verstorbenen Person ist, wie mit seiner/ihrer Kremationsasche umgegangen werden soll: „Ultimately it should be an individual’s right to determine the final method for the disposal of their cremated remains.“ (Quelle: [Code of Ethics - International Cremation Federation](#)).

#### **§ 11 Abs. 7 Nr. 2**

Unter Absatz 7 Nr. 2 wäre sicherlich sinnvoll noch einen separaten Buchstaben aufzunehmen, der die Belange des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheitsschutzes, Naturschutzes sowie der bodennutzungsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt:

*...d) eignen, um die Anforderungen des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheitsschutzes, Naturschutzes sowie der bodennutzungsrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.*

#### **§ 11 Abs. 10**

Satz 2 regelt u.a. den Umgang zur Ausbringung der Asche. Wie bereits unter § 4 dargelegt würden die Einführung eines elektronischen und öffentlich zugänglichen Katasters mit hinterlegten GPS-Daten befürworten.

#### **§ 12 Tuchbestattung**

##### **§ 12 Abs. 3**

Besonders unterstützenswert finden wir in Absatz 3 die Hervorhebung des Sarges als einzig definiertes Transportmittel für die verstorbene Person zur Grabstätte. Dadurch wird die Bedeutung des Sarges als nach wie vor wichtiges Hilfs- und Transportmittel und die damit etablierten Infrastrukturen aufgegriffen, unabhängig der individuellen Glaubensauffassung.

### **§ 13 Verantwortlichkeit**

Unsere Auffassung nach sollte die Neufassung dieses Paragraphen überdacht werden und statt des Erben der Totenfürsorgeberechtigte in der Verpflichtung stehen. Auch, weil die Erben zum Zeitpunkt nicht notwendigerweise bekannt sind und um die ggf. langwierige Erbenermittlungen zu umgehen. Wir schlagen daher vor den Text des Absatzes 1 in die folgende Fassung zu überführen:

*(1) Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist der zu Lebzeiten benannte Totenfürsorgeberechtigte verantwortlich. Sollte die verstorbene Person Totenfürsorge nicht geregelt haben sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll geschäftsfähig sind:*

- 1. die Ehefrau/der Ehemann,*
- 2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,*
- 3. die Kinder,*
- 4. die Eltern,*
- 5. der sonstige Sorgeberechtigte,*
- 6. die Geschwister,*
- 7. die Großeltern,*
- 8. die Enkelkinder,*
- 9. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches vom 13. Mai 2011 (BGBl. I 2011, 850, 2094) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. Nr. 152) oder die Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 7 Abs. 3a des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches.*

*Ist ein Paar oder eine Mehrheit von Personen verantwortlich, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor. Abweichende Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.*

### **§ 15 Leichenschau**

#### **§ 15 Abs. 7**

Die Landesgesetzgeber haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich auf die zweite Leichenschau vor Einäscherung, also auf die sogenannte Kremationsleichenschau, fokussiert. Entsprechende Anforderungen finden sich mittlerweile in jedem Bundesland. Mit diesem Fokus geht jedoch eine rechtlich wie politisch äußerst problematische Ausblendung kritischer Zustände gerade in Alten- und Pflegeheimen

einher. Der Bundesverband Bestattungsbedarf regt vor diesem Hintergrund mit Nachdruck die Einführung einer qualifizierten Leichenschau und den Verzicht auf die Kremationsleichenschau an:

Rund 70 Prozent der Menschen in Deutschland versterben in Krankenhäusern bzw. Alten- und Pflegeeinrichtungen. Unerwünschte Medikamentennebenwirkungen, Hauskeime oder Kunstfehler hinterlassen meist keine äußeren Spuren. Allein aufgrund von Krankenhausinfektionen sterben laut Schätzungen des RKI aus dem Jahr 2019 jährlich 10.000 bis 20.000 Menschen. Unerwünschte Medikamenteneinwirkungen sowie Behandlungs- und Betreuungsfehler kosten jährlich ebenso mehrere zehntausend Menschenleben. Das bisherige System der Leichenschauen ermöglicht hier aber üblicherweise kaum die Feststellung unnatürlicher Todesursachen. Denn zwischen Todeszeitraum und zweiter Leichenschau verstreichen regelmäßig mehrere Tage. Und verschiedene Faktoren wie z.B. warme Witterungsbedingungen können die Qualität und Effektivität einer erst im Krematorium stattfindenden Leichenschau zusätzlich stark mindern. Gleiches gilt für zahlreiche Todesursachen, die keine äußeren Spuren hinterlassen. Dieser Zustand sollte beendet werden.

Die vom Bundesverband Bestattungsbedarf geforderte Einführung einer qualifizierten Leichenschau würde zudem die bislang bestehenden Strafbarkeitslücken schließen und so dem Schutz der Strafrechtspflege ebenso dienen wie dem effektiven Schutz von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger.

## **§ 18 Todesbescheinigung**

### **§ 18 Abs.2**

Um die bestehenden Herausforderungen in der Praxis bei der Ausstellung von Todesbescheinigungen zu bewältigen, schlagen wir vor, die in § 18 Abs. 2 erwähnte Todesbescheinigung elektronisch (digital) auszustellen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Statistische Bundesamt (Destatis) führten bereits im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ein Projekt zur Pilotierung einer bundeseinheitlichen elektronischen Todesbescheinigung (eTB) durch. Dies zeigt, dass die Grundlagen für die eTB bereits geschaffen sind. Die Einführung der elektronischen Todesbescheinigung sollte daher auch in diesem Referentenentwurf berücksichtigt werden, um zukünftige Probleme und Anpassungsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Vorteile der Digitalisierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Effizienzsteigerung: Elektronische Todesbescheinigungen ermöglichen eine schnellere und präzisere Bearbeitung.
- Fehlerreduktion: Durch die Digitalisierung werden manuelle Fehler minimiert.
- Zugänglichkeit: Daten können zentral gespeichert und leichter abgerufen werden.

- Nachhaltigkeit: Der Papierverbrauch wird reduziert, was umweltfreundlicher ist.
- Transparenz: Der Prozess wird nachvollziehbarer und transparenter gestaltet

### **§ 23 Warte- und Bestattungsfrist**

#### **§ 23 Abs. 1**

§ 23 Abs. 1 S. 2 knüpft die Einäscherungsfrist an den Todeseintritt. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass es sich hierbei vermutlich um ein redaktionelles Versehen handeln dürfte, da etwa bei Fundleichen zwischen Todeseintritt und Todesfeststellung Wochen oder Monate liegen können. Eine fristgerechte Feuerbestattung wäre in diesen Fällen unmöglich. Daher sollte die Norm entsprechend korrigiert und auf die Todesfeststellung abgestellt werden.

### **§24 Feuerbestattung und Feuerbestattungsanlagen**

#### **§24 Abs. 1**

Paragraf 24 Absatz 1 regelt unter anderem die Voraussetzung für die Einäscherung. Wir begrüßen es daher sehr, dass die Verwendung eines Sarges nach wie vor die einzige Möglichkeit ist, eine Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage durchzuführen. Gerade unter dem Gesichtspunkt den Energieeinsatz durch fossile Energieträger gering zu halten, stellt der Sarg die einzige Alternative dar, um diese Voraussetzung zu erfüllen.

### **§ 25 Ausgrabung, Umbettung**

**§ 25 Abs. 5** verlangt eine zweite Leichenschau auch für den Fall einer nachgelagerten Kremierung. Ist hier zwischen Erdbestattung und späterer Kremierung ein zu großer Zeitraum verstrichen, sind die entsprechenden Dokumente gegebenenfalls nicht mehr beschaffbar. Der Gesetzgeber sollte daher explizit klarstellen, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

#### **§27 Abs. 1**

Paragraf 27 Absatz 1 definiert ordnungswidriges Verhalten. Wir machen darauf aufmerksam, dass Paragraf 9 im Entwurf keine Berücksichtigung fand und dadurch in der Anwendung unbrauchbar ist. Wir schlagen daher vor, unter Paragraf 27 Absatz 1 eine weitere Nummer 3a aufzunehmen, der folgende Wortlaut innehat:

*„(3a) entgegen § 9 Grabsteine aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit aufstellt“.*

## **§ 28 Ermächtigungen**

### **§ 28 Abs. 1 Nr. 9**

In § 28 Abs. 1 Nr. 9 soll ferner eine Verordnungsermächtigung für Nachweisanforderungen eingeführt werden. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Betreiber von Feuerbestattungsanlagen nicht mit unnötigen, keinen Rechtsgüterschutz ermöglichenden Anforderungen überfrachtet werden sollten. Die Landesgesetze sind diesbezüglich schon jetzt denkbar vielfältig und reichen vom Verzicht auf Nachweise über den Nachweis einer Beisetzungsmöglichkeit bis hin zum Nachweis einer erfolgten Beisetzung.

Die Praxis zeigt insoweit aber, dass bereits jetzt auch die strengsten Vorgaben umgangen werden können, indem etwa ein Urnenversand ins Ausland vorgenommen wird. Sämtliche entsprechenden Vorgaben zielen damit ins Leere und sind folglich verzichtbar. Vor allem sind die Feuerbestattungsanlagenbetreiber nicht die geeigneten Stellen zur Sammlung der entsprechenden Nachweise und Informationen.

### ***Allgemeine Anmerkungen zum Sarg als wichtigen Bestandteil im Bestattungsverfahren:***

Mit den folgenden Ausführungen möchten wir auf die Bedeutung der Verwendung von Särgen im Bestattungswesen, vor allem bei der Erdbestattung, hinweisen. Eine Betrachtung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen steht uns nicht zu und spielt für die nachfolgenden Ausführungen auch keine Rolle. Der Sarg weist gegenüber der Verwendung von alternativen Umhüllungen funktionelle Vorteile auf, unabhängig religiöser oder weltanschaulicher Ansichten. Nachfolgend finden Sie wichtige Argumente für eine bevorzugte Verwendung des Sarges bei der (Erd-) Bestattung:

1. Unversehrtheit des Verstorbenen

Ein Sarg dient als schützende Hülle für den Verstorbenen.

2. Hygienische Bedenken

Der Sarg dient der gesundheitlichen Vorbeugung für die mit dem Verstorbenen umgehenden Menschen. Vor allem beim Transport des Leichnams bis zur endgültigen Beisetzung im Grab besteht die Gefahr, dass Krankheitserreger z.B. über Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Darüber hinaus kann über die Verwendung eines Sarges auch eine ästhetisch auffallende Freisetzung von Körperflüssigkeiten verhindert werden.

3. Unterstützung des Zersetzungsprozesses

Für die optimale Verwesung von Leichen ist Sauerstoff entscheidend, da er die aeroben Mikroorganismen unterstützt, die den Zersetzungsprozess fördern. Dieses Luftvolumen ist bei der Verwendung eines Sarges gewährleistet.

4. Bodenstabilität und mechanische Einwirkung

Der Leichnam wäre ohne einen Sarg, auch direkten mechanischen Einflüssen ausgesetzt, etwa durch den Druck des Erdreichs. Dies könnte nicht nur den Zersetzungsprozess nachhaltig stören durch den fehlenden Sauerstoff zu Beginn, sondern auch eine spätere Nachbelegung seitens der Friedhofsträger, unmöglich machen.

5. Probleme bei der Exhumierung und Identifizierung

**Schwierigkeiten bei Exhumierungen:** Sarglose Bestattungen erschweren spätere Exhumierungen. Sollte es notwendig sein, den Körper zu exhumieren (z.B. aus kriminaltechnischen Gründen), wäre dies umso schwieriger, da der Leichnam unkontrolliert verfällt und es keine schützende Struktur gibt, welche eine Bergung der Überreste möglich macht.

**Forensische Herausforderungen:** In Fällen, in denen eine spätere Untersuchung der Überreste notwendig ist (z.B. bei Ermittlungen), könnte die direkte Kontaminierung mit dem Erdreich, die Identifizierung und Analyse von Spuren erheblich erschweren.

6. Ökologie/Nachhaltigkeit

Ein Holzsarg ist ein ökologisch wertvolles und nachhaltiges Produkt. Holz ist ein Naturprodukt, das sowohl bei der Zersetzung im Erdreich als auch bei der Verbrennung im Krematorium kein zusätzliches Kohlendioxid an die Atmosphäre abgibt. Es wird lediglich das CO<sub>2</sub> freigesetzt, welches zuvor im Baum aus der Atmosphäre gebunden wurde. Darüber hinaus stammt der Rohstoff für den Sarg meist aus nachhaltiger Forstwirtschaft und auch der Herstellungsprozess der Säрге verläuft ressourcenschonend. Ein weiterer positiver Aspekt bei der Verwendung von Särgen für die Erdbestattung ist die schadstofffreie Verrottung im Erdreich. Bei der Feuerbestattung und der damit einhergehenden Verbrennung im Krematorium dient er als wichtiger Energielieferant für den Verbrennungsprozess und reduziert den zusätzlichen Einsatz fossiler Brennstoffe, wodurch die Emission schädlicher Treibhausgase erheblich verringert wird. In neuen, besonders energieeffizienten Verbrennungsöfen kann nach Erreichen der Betriebstemperatur daher sogar komplett auf zusätzliche Energie verzichtet werden.

Zusammenfassend sind unsere Bedenken gegen die sarglosen Bestattungen in der Erde, vor allem der Hygiene und Funktionalität geschuldet. Die Menschen im Tod, unterliegen den gleichen physikalischen und

chemischen Bedingungen, unabhängig ihrer religiösen Ausrichtung bzw. Weltanschauungen. Särge erfüllen in vielen Kulturen nicht nur eine symbolische, sondern auch eine funktionale Rolle, indem sie die Verwesung optimiert ermöglichen, hygienische Probleme minimieren und den Körper vor äußeren Einflüssen schützen. Wissenschaftliche Erkenntnisse in den Bereichen Umweltforschung, Forensik und Bestattungspraxis belegen diese Vorteile.

Selbst in islamischen Ländern, wie z.B. die Türkei, wird bei schwierigeren hygienischen Verhältnissen, verursacht durch hohe Temperaturen und einer erhöhten Sterbeanzahl eine Beisetzung im Sarg durchgeführt, unabhängig von der Religion.

Daher appellieren wir, den Sarg aus der Sichtweise der Funktionalität zu betrachten, und nicht als Symbol und Ausdruck einer Religion.

Abschließend möchten wir betonen, wie wichtig es ist, gemeinsam an einem Bestattungsgesetz zu arbeiten, das den Bedürfnissen und Wünschen unserer Gesellschaft aktuell und in der Zukunft gerecht wird.

Wir hoffen, dass unsere eingereichten Anregungen und Beiträge dazu beitragen, das künftige Bestattungsgesetz in Rheinland-Pfalz zu einer würdevollen, respektvollen und modernen Regelung der Bestattungskultur zu entwickeln. Wir bedanken uns daher nochmals für die Möglichkeit der aktiven Beteiligung und wünschen Ihnen ein gutes Gelingen bei der Einarbeitung der bei Ihnen eingehenden Hinweise zur Optimierung des zu novellierenden Bestattungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Neues

Bundesverband Bestattungsbedarf e.V.  
Flutgraben 2  
53604 Bad Honnef